Obergericht
des Kantons Bern

Zivilabteilung

Cour suprême
du canton de Berne

Section civile

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 02
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben Nr. 2

Gewährung von Einsicht in und Herausgabe von Akten zivilprozessualer Verfahren

I. Anwendbare Bestimmungen

Der Anspruch auf Akteneinsicht und dessen Grenzen hinsichtlich zivilprozessualer Akten ergeben sich

- für hängige Verfahren aus Art. 29 BV bzw. Art. 53 Abs. 2 ZPO
- für abgeschlossene Verfahren aus Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV) i.V.m. Art. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) und dem dort für anwendbar erklärten Datenschutzgesetz inkl. Datenschutzverordnung (KDSG, BSG 152.04; DSV, BSG 152.040.1).

Für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Zivilgerichte ist das Informationsreglement der Zivil-, Straf-, und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ; BSG 162.13) massgebend. Die Bekanntmachung von zivilrechtlichen Entscheiden richtet sich nach Art. 11 IR ZSJ und ist nicht Gegenstand dieses Kreisschreibens. Verfahrensbezogene Anfragen richten sich hingegen nach Art. 13 IR ZSJ.

Aus dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 27 ff. Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) können Personen ohne Parteirechte keinen Anspruch auf Einsicht in die Akten hängiger oder abgeschlossener Verfahren ableiten.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen, die zur Einsichtnahme in Zivilakten ermächtigen (vgl. Sonderfälle, Ziff. IV).

II. Hängige Zivilverfahren

Berechtigte und Verfahren
Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Wem ein Anspruch auf Einsicht in die Akten laufender zivilprozessualer Verfahren zusteht, wird durch Art. 53 ZPO geregelt.

a) Am Verfahren Beteiligte (Parteien und Intervenienten)
Das Akteneinsichtsrecht ergibt sich allein aus der Verfahrensbeteiligung, gilt voraussetzungslos, ohne Nachweis eines besonderen Interesses und für sämtliche Akten.

Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts sind zulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 53 Abs. 2 ZPO).

Entsprechende Begehren sind ohne spezielle Formerfordernisse an die Verfahrensleitung zu richten.

b) Behörden

Geht das Einsichts- oder Herausgabebegehren von einer Justiz-, Administrativ- oder Gemeindebehörde oder von einer Justiz- oder Administrativbehörde des Bundes aus, ist ihm nach Anhörung der Parteien zu entsprechen.

- bei ausdrücklicher und aktenkundiger Zustimmung aller Verfahrensparteien ohne weiteres;

- wenn eine Partei sich dem Begehren widersetzt oder ihre Zustimmung aus irgendeinem Grunde fehlt, sofern und soweit die Behörde glaubhaft darlegt, dass sie ganzer oder teilweiser Akteneinsicht zur Erfüllung ihrer gesetzlicher Aufgabe bedarf und sich die Edition, Teiledition oder Auskunft bei Abwägung sich widersprechender Interessen als gerechtfertigt erweist.

- vorbehalten bleibt die Einsichtnahme auch ohne Zustimmung der betroffenen Partei gestützt auf eine besondere gesetzliche Grundlage (z.B. Ersuchen einer KESB nach Art. 448 Abs. 4 ZGB, Akteneinsicht der Sozialversicherungen nach Art. 32 ATSG [SR 830.1]; der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte nach Art. 194 StPO sowie der Steuerbehörden nach Art. 112 DBG und Art. 155 Abs. 1 StG; dazu Ziff. IV, Sonderfälle).

Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 13 Abs. 4 IR ZSJ).

Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 13 Abs. 1 IR ZSJ), d.h. der oder die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin, der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Handelsgerichts bzw. der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin der Zivilkammern des Obergerichts.

c) Private ohne Parteistellung

Am Verfahren nicht beteiligten privaten Drittpersonen (einschliesslich privater Versicherungsgesellschaften und Medienschaffender) darf Akteneinsicht zunächst mit ausdrücklicher und aktenkundiger Zustimmung aller Verfahrensparteien gewährt werden. Dazu müssen die Verfahrensparteien angehört werden.

Sodann kann die Gewährung der Akteneinsicht an einen Aussenstehenden selbst gegen den Willen einer Partei kraft bundesverfassungsrechtlicher Minimalgarantie in Frage stehen (BGE 1P.330/2004). Dazu muss der Gesuchsteller ein besonders schützwürdiges Interesse glaubhaft machen. Das Akteneinsichtsrecht findet zudem seine Grenzen an berechtigten Interessen Dritter und an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates.

Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 13 Abs. 4 IR ZSJ).

Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 13 Abs. 1 IR ZSJ), d.h. der oder die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin, der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Handelsgerichts bzw. der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin der Zivilkammern des Obergerichts.

d) Rechtsschutz

Die Entscheide der erstinstanzlichen Behörden können mit Beschwerde bei den Zivilkammern des Obergerichts angefochten werden.

III. Abgeschlossene Zivilverfahren

1. Verfahren

Gesuche sind schriftlich und begründet an diejenige Behörde zu richten, die das Verfahren zuletzt geführt hat (Art. 3 Abs. 2 EG ZSJ, Art. 13 Abs. 4 IR ZSJ).

Auf das Verfahren ist das VRPG anwendbar (Art. 3 Abs. 2 EG ZSJ). Parteien und gegebenenfalls andere Betroffene des früheren Verfahrens sind anzuhören.

Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 13 Abs. 1 IR ZSJ).

Eine Beschwerde betreffend erstinstanzliche Akten ist an das Obergericht zu richten. Anschliessend kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 3 Abs. 3 EG ZSJ). Eine Beschwerde betreffend oberinstanzliche Akten ist an das Verwaltungsgericht zu richten (Art. 95 GSOG).

2. Berechtigte

a) Den am ehemaligen Verfahren **Beteiligten (Parteien und Intervenienten,** resp. deren Gesamtrechtsnachfolgern) ist die verlangte Akteneinsicht bei nachgewiesenem Interesse zu gewähren. Sie ist jedoch hinsichtlich solcher Aktenstücke zu verweigern, die

- zufolge Art. 156 ZPO einer Partei (oder allen Parteien) bereits während der Hängigkeit des Zivilverfahrens nicht zugänglich waren.

- den persönlichen Geheimbereich (Art. 3 lit. b KDSG) einer verstorbenen Person betreffende Angaben enthalten (postmortaler Persönlichkeitsschutz).

b) Über Gesuche von **Behörden (einschliesslich Sozialversicherungen)** um Edition von Akten erledigter Zivilverfahren ist in Anwendung von Art. 10 KDSG zu entscheiden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Dem Editionsbegehren ist gestützt auf Art.10 Abs. 1 lit. b KDSG stattzugeben, sofern die ersuchende Behörde nachweist, dass sie der Akteneinsicht als Entscheidgrundlage in einer bei ihr hängigen Angelegenheit bedarf, und sofern zwischen derselben und dem Gegenstand des abgeschlossenen Zivilverfahrens ein sachlicher Zusammenhang besteht.

- Enthalten Akten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 KDSG, ist Art. 6 KDSG zu beachten. Sind die dort umschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen die entsprechenden Aktenteile aus dem Dossier entfernt werden.

- Die auch nach Abschluss eines Verfahrens zu wahrenden schutzwürdigen Interessen gemäss Art. 156 ZPO unterstehen einer besonderen Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 5 Abs. 5 KDSG. Ihre Wahrung gegenüber den am Verfahren vor der ersuchenden Behörde beteiligten Personen ist durch eine entsprechende Auflage im Sinne von Art. 14 Abs. 1 KDSG zu sichern. Editionsbegehren von Behörden und Amtsstellen aus anderen Kantonen sind mit Rücksicht auf Art. 14 Abs. 2 KDSG, die Haftung des Staates gemäss

Art. 25 KDSG und dessen Rückgriffsrecht nur gutzuheissen, wenn die Sicherung des Geheimnisses nach dem entsprechenden kantonalen Recht gewährleistet ist.

c) Private Personen ohne Parteistellung am abgeschlossenen Verfahren

Für Gesuche von am abgeschlossenen Verfahren nicht beteiligten privaten Drittpersonen (einschliesslich privater Versicherungsgesellschaften und Medienschaffender) ist Art. 11 KDSG einschlägig. Privaten kann bei entsprechendem Interessennachweis nur unter den in Art. 11 lit. b KDSG genannten Voraussetzungen Akteneinsicht gewährt werden. Diese sind erfüllt sofern

- entweder die ausdrückliche oder aktenkundige Zustimmung sämtlicher Parteien des abgeschlossenen Verfahrens vorliegt

- oder sich bei Ausbleiben einer Reaktion einzelner oder aller zur Vernehmlassung aufgeforderten Parteien ergibt, dass die Herausgabe in deren Interesse liegt.

IV. Sonderfälle

1. Schlichtungs- oder Summarverfahren und nachfolgender Hauptprozess

Werden die Akten eines abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens beigezogen oder werden diejenigen eines Summarverfahrens zum Bestandteil der Akten eines nachfolgenden Hauptprozesses, gelten während dessen Hängigkeit auch für sie die Regeln nach Abschnitt II. Das Datenschutzgesetz ist somit für solche Akten erst nach Abschluss des Hauptprozesses wieder anwendbar.

2. Edition von Zivilakten in Strafverfahren

Art. 194 StPO sieht u.a. den Beizug konnexer Zivilakten durch Staatsanwaltschaft oder Gerichte vor. Diese Bestimmung geht allen anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts zur Akteneinsicht vor, insbesondere solchen, die das Akteneinsichtsrecht beschränken wollen.

Es ist Folgendes zu beachten:

- die mit der Strafverfolgung befasste Behörde muss kurz angeben, inwieweit die betreffenden Akten für die Zwecke des Strafverfahrens notwendig sind. Die ersuchte Behörde ist nicht befugt zu prüfen, ob das Begehren um Herausgabe der Akten materiell begründet oder ob es für das betreffende Verfahren zweckmässig und notwendig ist

- die Herausgabe kann verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Geheimhalteinteressen entgegenstehen (Art. 194 Abs. 2 StPO). Die Entscheidung, ob derartige Geheimhaltungsinteressen einer Einsichtnahme entgegenstehen, ist durch die Behörde zu treffen, an welche das Gesuch um Aktenherausgabe gerichtet ist bzw. in deren Zuständigkeitsbereich die Akten gehören (BGE 132 V 391).

- der Rechtsmittelweg richtet sich nach Art. 194 Abs. 3 StPO.

3. Auskünfte an Steuerbehörden

Die bernischen Zivilgerichte sind Behörden im Sinne von Art. 155 Abs. 1 StG und Art. 112 DBG. Sie werden durch diese Gesetzesbestimmungen verpflichtet, den bernischen und eidgenössischen Steuerbehörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Auskunftspflicht schliesst die Akteneinsicht ein, jedoch beschränkt auf Aktenteile, welche für die ersuchende Steuerbehörde relevant sind. Da sie gemäss den angeführten Bestimmungen voraussetzungslos besteht, entfällt bei Hängigkeit des Zivilverfahrens die

Interessenabwägung gemäss Ziff. II hiervor. Geht es um Akten abgeschlossener Zivilverfahren, braucht aus demselben Grunde nicht geprüft zu werden, ob der sonst erforderliche sachliche Zusammenhang zwischen der bei der ersuchenden Behörde hängigen Angelegenheit und dem Gegenstand des beendeten zivilprozessualen Verfahrens gegeben ist (Ziff. III 2.b. hiervor).

Dies gilt auch für Auskunfts- oder Einsichtsbegehren von Steuerbehörden eines anderen schweizerischen Kantons (Art. 38 und 39 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; SR 642.14).

4. Gesetzliche Meldepflichten

Für Zivilgerichte sind insbesondere folgende gesetzliche Meldepflichten relevant:

- *Art. 443 Abs. 2 ZGB* begründet eine auch den Zivilrichter treffende Meldepflicht gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde;

- Art. 32 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) i.V. mit Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) begründet eine solche gegenüber der Anwaltsaufsichtsbehörde. Es sind das Fehlen von Voraussetzungen für den Anwaltsregistereintrag sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten, zu melden.

- Art. 48 EG ZSJ begründet für Behörden, Angestellte des Kantons und der Gemeinden eine Mitteilungspflicht an die Staatsanwaltschaft bei konkreten Verdachtsgründen für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen.

Die Meldungen erfolgen ohne vorgängige Anhörung der Parteien des hängigen oder abgeschlossenen Zivilverfahrens. Den dadurch ausgelösten Editionsbegehren ist ohne Anhörung der Parteien zu entsprechen, jedoch unter Beschränkung auf diejenigen Aktenteile, welche die ersuchenden Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

5. KES-Verfahren

Abgesehen von der generellen Anwendbarkeit des VRPG sind folgende Besonderheiten für die Akteneinsicht zu beachten:

- **hängige Verfahren**: gestützt auf Art. 449b Abs.1 ZGB haben die am Verfahren beteiligten Personen (Betroffene und Nahestehende) Anspruch auf Einsicht in sämtliche verfahrensbezogene Akten. Drittpersonen gelten nur dann als Verfahrensbeteiligte, wenn sie ein rechtlich geschütztes Interesse daran haben, dass der behördliche Entscheid in einer bestimmten Weise ausfällt.

- **abgeschlossene Verfahren**: es gilt das unter Ziff. III oben Ausgeführte. Bezieht sich die Einsicht ausschliesslich auf eigene Daten, ist kein Interessennachweis nötig.

- **Zusammenarbeitspflicht**: Art. 448 Abs. 4 und Art. 453 ZGB sowie Art. 25 KESG sehen zwecks Erfüllung der KES-Aufgaben eine Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden, aber auch öffentlichen und privaten Einrichtungen vor. Diese Bestimmungen regeln den erleichterten Informationsaustausch. Die Einwilligung der beteiligten Personen zum Informationsaustausch ist nicht erforderlich, doch hat die ersuchte Behörde zu prüfen, ob private Interessen Dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden könnten.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. November 2013 in Kraft und ersetzt das bisherige Kreisschreiben Nr. 26 der Zivilabteilung, das damit aufgehoben ist.